



\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der **beihilfeberechtigten** Person

\_\_\_\_\_  
Personenkennziffer (PK)

Bundesverwaltungsamt  
Dienstleistungszentrum  
Beihilfestelle Düsseldorf (Versorgungsempfänger)  
Referat B II 2  
Postfach 30 10 54  
40410 Düsseldorf

**Antrag auf Mehrleistungen  
gem. § 39 Abs. 2 BBhV**

Hiermit beantrage ich Beihilfen zu den Aufwendungen der vollstationären Pflege, die den Mindestbehalt des Einkommens übersteigen für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der **pflegebedürftigen Person**

2    3    4    5  
Pflegegrad

Hierzu erkläre ich, der Festsetzungsstelle jede Änderung bei der vollstationären Pflege unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und die ggf. den Beihilfeanspruch übersteigende Zahlungen zu erstatten.

Die Information auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der beihilfeberechtigten/bevollmächtigten Person

**Zur Information einen Auszug aus § 39 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV):**

- (1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind:
1. pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und
  2. Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, sofern hierzu nicht nach § 27 Beihilfe gewährt wird.
- § 43 Absatz 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

- (2) Rechnet die Pflegeeinrichtung monatlich ab, so **sind auf besonderen Antrag Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, sowie für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten beihilfefähig, sofern** von den durchschnittlichen monatlichen nach Absatz 3 maßgeblichen Einnahmen höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehegattin oder jeden Ehegatten oder für jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner, für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehegattin oder einen Ehegatten oder für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 3 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
4. 3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe für die beihilfeberechtigte Person.

Satz 1 gilt bei anderen Abrechnungszeiträumen entsprechend. Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten nach landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern.

- (6) Absatz 2 gilt nicht für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.